Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

# Grundlagen des Bürgerlichen Rechts

# 1. Aufgabe des Rechts im Allgemeinen

Ist die Steuerung menschlichen Verhaltens mit dem Ziel, das Zusammenleben in einem Gemeinwesen gerecht zu ordnen.

Die Rechtsordnung stellt dabei die Regelung über soziales Verhalten und die Lösung von Konflikten dar.

Rechtsnormen geben dem Normadressaten auf etwas zu tun oder zu unterlassen.

## 2. Unterteilung der Rechtsordnung

- a) Das Privatrecht unterteilt sich in
  - allgemeines Privatrecht/Zivilrecht

(BGB mit Nebengesetzen, wie das Produkthaftungsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz)

- Sonderprivatrecht, wie Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Handelrecht
- b) Das Öffentliches Recht unterteilt sich in
  - Strafrecht
  - Verfassungsrecht
  - Verwaltungsrecht

## 3. Abgrenzung der Rechtsgebiete

Die Abgrenzung des öffentlichen Rechts < - > vom Zivilrecht wird anhand folgender Theorien vorgenommen:

#### a) Interessentheorie:

Fragt, in welchem Interesse und vor welchem Hintergrund wurde die Vorschrift erlassen?

- → dient sie dem Interesse des Gemeinwesens -> öffentliches Recht
- → dient sie dem Interesse des Einzelnen -> Zivilrecht

## b) modifizierte Subjektstheorie:

Fragt danach, ob ein Amtsträger an dem Rechtsverhältnis beteiligt ist und falls ja in seiner Eigenschaft als solcher oder als Privatmann?

#### c) Subordinationstheorie:

Fragt danach, ob zwischen den betroffenen Parteien ein hoheitliches Über- und Unterordnungsverhältnis besteht -> bejahendenfalls öffentliches Recht.

## 4. Auswirkungen dieser Abgrenzung

- Bestimmung der anwendbaren Rechtsnormen
- Bestimmung des Rechtsweges (Zivilgerichte, Strafgerichte, Verwaltungsgerichte, Verfassungsgerichte)

## 5. Grundlegendes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

- 1. Aufbau der einzelnen Bücher
  - (1. Buch: allgemeiner Teil, 2. Buch: Schuldrecht, 3. Buch: Sachenrecht, usw.)
- 2. Klammerprinzip allgemeine Vorschriften vor den besonderen

Beispiel: §§ 433 – 453 BGB allgemeine Vorschriften über den Kauf

§§ 454 ff. besondere Arten des Kaufes

- 2. Buch: 1. bis 7. Abschnitt allgemeiner Teil des Schuldrechts
  - 8. Abschnitt besonderer Teil des Schuldrechts
  - § 241 bis 432 allgemeine Vorschriften über die Schuldverhältnisse